

Antrag auf Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit

Name _____ Vorname _____ Geb.-Datum: _____

Anschrift _____

Verein (genaue Anschrift) _____

Mitglied seit _____; Jugendleiter (Verein _____, BLSV _____, Fachverband _____) seit _____

An welche Dienststelle ist das Gesuch zu richten (Personalbüro oder Vorgesetzter)

Name und genaue Anschrift _____

Freistellung wird beantragt

- a) für die Tätigkeit als Leiter von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
- b) für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Kinder und Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen,
- c) zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
- d) zur Teilnahme an Tagungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
- e) zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen und der sonstigen zwischenstaatlichen Jugendbegegnung,
- f) zur Teilnahme an Berlin- und Grenzlandfahrten.

Ort der Veranstaltung _____

Zeit: Beginn am _____ Uhr _____; Ende am _____ Uhr _____

Freistellung wird beantragt für _____ Arbeitstage

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Welcher Fachverband/Bezirk/Kreis/Verein führt die Veranstaltung durch: _____

Bei Veranstaltungen der **Fachverbände**

Bestätigung der Fachverbandsjugendleitung: _____
(Unterschrift und Stempel)

Bei Veranstaltungen auf **Bezirks- oder Kreisebene**

Bestätigung der Bezirks- oder Kreisjugendleitung: _____
(Unterschrift und Stempel)

Bei Veranstaltungen auf **Vereinsebene**

Bestätigung der Vereinsjugendleitung: _____
(Unterschrift und Stempel)

(Bei Veranstaltungen der **Bayerischen Sportjugend auf Landesebene** gilt die Antragstellung als Bestätigung).

An _____

NICHT AUSFÜLLEN!

Die Bayerische Sportjugend im BLSV bittet um die Gewährung der beantragten Freistellung auf Grund des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit, vom 14. April 1980, bzw. der Sonderurlaubsverordnung für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst in der Fassung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2074).

Die Bayerische Sportjugend im BLSV ist Mitgliedsverband im Bayerischen Jugendring (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne § 75 KJHG. Ihre Tätigkeit wird gefördert durch Zuschüsse aus dem Bundes- und Landesjugendplan.

BAYERISCHE SPORTJUGEND IM BLSV

München, den _____

(Eduard Schäffler, Jugendsekretär)

WORTLAUT DES GESETZES ZUR FREISTELLUNG VON ARBEITNEHMERN FÜR ZWECKE DER JUGENDARBEIT

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. Ehrenamtliche Jugendleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben gegenüber dem Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.
2. Die Freistellung kann nur beansprucht werden,
 - a) für die Tätigkeit als Leiter von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
 - b) für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Kinder und Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen,
 - c) zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
 - d) zur Teilnahme an Tagungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
 - e) zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen und der sonstigen zwischenstaatlichen Jugendbegegnung,
 - f) zur Teilnahme an Berlin- und Grenzlandfahrten.
3. Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Artikel 2

1. Freistellung nach diesem Gesetz kann nur für höchstens 15 Arbeitstage und für nicht mehr als vier Veranstaltungen im Jahr verlangt werden. Der Anspruch ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.
2. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung nach diesem Gesetz eine Vergütung zu gewähren.

Artikel 3

1. Anträge auf Freistellung können nur von öffentlich anerkannten Jugendverbänden, von den Jugendringen auf Landes- und Bezirksebene, von den Landesverbänden der im „Ring Politischer Jugend“ zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien sowie von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege gestellt werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die antragsberechtigten Verbände und Jugendringe durch Rechtsverordnung näher zu bezeichnen.
2. Die Anträge sollen in schriftlicher Form gestellt werden. Sie müssen dem Arbeitgeber, von besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen, mindestens 14 Tage vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beantragt wird, zugehen.
3. Wird die Freistellung nicht antragsgemäß gewährt, so ist das dem antragstellenden Verband oder Jugendring und dem Arbeitnehmer rechtzeitig unter Angabe von Grün-

den mitzuteilen. Die Ablehnung soll gegenüber dem antragstellenden Verband oder Jugendring schriftlich begründet werden.

Artikel 4

Arbeitnehmern, denen eine Freistellung nach diesem Gesetz gewährt oder versagt wird, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht erwachsen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt entsprechend für ehrenamtliche Leiter von Jugendchören, Jugendorchestern und sonstigen Jugendmusikgruppen, wenn sie an Veranstaltungen der musikalischen Jugendbildung mitwirken, die den Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a, c, d und e entsprechen. Anträge auf Freistellungen können in diesen Fällen nur vom Bayerischen Musikrat e.V. gestellt werden.

Artikel 6

Dieses Gesetz findet auf Beamte und in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen entsprechende Anwendung.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am 01. Juli 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 29.04.1958 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 22.10.1974 (GVBl. S. 551), außer Kraft.

München, den 14. April 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst

Auf Bundesebene ist durch die Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst in der Fassung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2074) eine ausdrückliche Regelung getroffen worden. Danach kann unter anderem Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, gewährt werden.

§ 7 Satz Nr. 3:

Für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muss die Förderungswürdigkeit von der zuständigen obersten Bundesbehörde anerkannt worden sein; das Nähere regelt der Bundesminister des Innern.

§ 7 Satz Nr. 4:

Für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Jugendwohlfahrtsbehörden oder öffentlichen Trägern der freien Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 – BGBl. I S. 633, 795) durchgeführt werden.

§ 7 Satz Nr. 8:

Für die aktive Teilnahme

a) an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene,

wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband als Teilnehmer benannt worden ist.

b) an Europapokal-Wettbewerben sowie den Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften,

wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmer benannt worden ist,

c) an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest.

§ 7 Satz Nr. 9:

Für die Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehören, Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene, wenn der Beamte dem Gremium angehört.

Gemäß § 8 derselben Verordnung darf der Sonderurlaub drei Werktage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen sechs Werktage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub bis zu zwölf Werktagen im Urlaubsjahr bewilligen; für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zwölf Werktage hinaus bewilligen.

Wichtig



Eine rechtzeitige Antragstellung kann nur gewährleistet werden, wenn das Formblatt vollständig ausgefüllt und mit der entsprechenden Bestätigung vom Maßnahmeträger (mittlerer Kasten) versehen mindestens 3 Wochen vor Beginn der Freistellung bei der Bayerischen Sportjugend im BLSV eingereicht wird.

VORGEHENSWEISE:

Bitte füllen Sie den Antrag **komplett** aus und lassen Sie den Maßnahmeträger mit Stempel und Unterschrift bestätigen (im mittleren Kasten).

Danach schicken Sie den Antrag an die Bayerische Sportjugend (Anschrift siehe unten). Wir werden diesen befürwortend **direkt** an Ihren Arbeitgeber weiterleiten.

Anschrift:

BAYERISCHE SPORTJUGEND IM BLSV

Frau Ludwig

Georg-Brauchle-Ring 93; 80992 München

oder:

Postfach 50 01 20; 80971 München

Telefon 089 / 15 702-429

Hier der Auszug aus einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (KuMi) vom 25.6.1998 zur Fortzahlung der Bezüge bei der Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit:

**Vollzug des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit vom 14. April 1980 (GVBI S. 180);
hier: Fortzahlung der Bezüge**

Nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit vom 14. April 1980 (GVBI S. 180) – nachfolgend Jugendleiter-Freistellungsgesetz – haben ehrenamtliche Jugendleiter, die in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Freistellung für bis zu 15 Arbeitstagen im Jahr. Dieser gesetzliche Rechtsanspruch geht urlaubs- und tarifrechtlichen Freistellungsregelungen im Range vor.

Das Jugendleiter-Freistellungsgesetz trifft jedoch keine Aussage über die Dauer der Lohn- oder Gehaltsfortzahlung während der Zeit der Freistellung, sondern überlässt dies der Entscheidung des jeweiligen Arbeitgebers (s. Art. 2 Abs. 2).

Hierzu hat der Bayerische Ministerrat am 16. Juni 1998 folgenden Beschluss gefasst:

"Beschäftigte des Freistaates Bayern die als ehrenamtliche Jugendleiter nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit vom 14. April 1980 (GVBI S. 180) freigestellt sind, erhalten bis zur Dauer von fünf Tagen im Jahr die volle Fortzahlung der Bezüge"

Im Übrigen besteht Einverständnis, dass bei einer über fünf Tage hinausgehenden Dienstbefreiung nach Jugendleiter-Freistellungsgesetz die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 UrlV für die überschießende Zeit entsprechend angewandt werden; dies gilt entsprechend auch für Arbeitnehmer und Auszubildende. Auch insoweit bleibt demnach eine Fortzahlung der Bezüge möglich, sofern die versäumte Arbeitszeit nachgeholt, auf ein Arbeitszeitguthaben angerechnet oder in besonders begründeten Fällen hiervon eine Ausnahme zugelassen wird.

Diese Regelungen sind auf alle Freistellungen nach dem Jugendleiter-Freistellungsgesetz seit Beginn des Jahres 1998 anzuwenden.

Die obersten Dienstbehörden werden gebeten, die nachgeordneten Dienststellen ehestmöglich über diese Regelung zu unterrichten, da gerade in der Sommerzeit vermehrt Anträge auf Grund des Jugendleiter-Freistellungsgesetzes gestellt werden.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.